

Genfer Konvention

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **19 (1911)**

Heft 16

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ordonnanz-Sanitätsmaterial.

Vom Militärdepartement, Abteilung für Sanität, erhalten wir folgenden Protokollauszug mit der Bitte um Veröffentlichung.

Militärdepartement. — Antrag vom 13. Juli.

Fortgesetzt gelangen an die Abteilung für Sanität, besonders von Seiten der Militär-sanitätsvereine, Gesuche um Abgabe von Ordonnanzsanitätsmaterial zum Selbstkostenpreis. Es ist einleuchtend, daß es für Sanitätsvereine und ganz speziell für die Militär-sanitätsvereine, aber auch für Samaritervereine und Vereine des Roten Kreuzes von großem Vorteil wäre, Ordonnanzsanitätsmaterial zu billigem Preis und in guter Qualität zu erhalten. Dabei darf auch nicht außer acht gelassen werden, daß alle diese Vereine im Interesse der Armee arbeiten, indem sie sich zur Aufgabe stellen, möglichst viele Leute sanitätsdienstlich auszubilden.

Es wird daher beschlossen:

Die Abgabe von Ordonnanzsanitätsmaterial zum Selbstkostenpreis an Sanitätsvereine, Militär-sanitäts-, Samaritervereine und Vereine des Roten Kreuzes, soweit dies ohne Nachteil für den richtigen Betrieb des eidgenössischen Sanitätsmagazins möglich ist, wird gestattet, in der Meinung, daß der Erlös, behufs Verwendung zur Ergänzung der Abgänge auf Kreditkonto S. 2. f gebucht werden soll, die Transportkosten den Käufern zu überbinden und die ausgestellten Fakturen mit dem Vermerk „zahlbar bei der eidgenössischen Staatskasse“ zu versehen sind.

Originelle Mitgliederwerbung.

Ein eigenartiges Mittel, neue Mitglieder zu erhalten, erfand ein Schweizer Frauenverein in Nordamerika. Es heißt da: „... Unser Verein geht nur langsam vorwärts, so entschloß man sich, etwas zu probieren, das einem Erwachen gleich käme, und so unternahmen wir einen Kontest auf die Dauer von sechs Monaten, mit Abschluß im Mai; wir teilten die Mitgliederzahl in zwei gleichzählige Teile, ernannten eine Kapitänin für jeden Teil, benannten diese nach den Farben unserer Heimatsfahne: „die Roten“ und „die Weißen“. Nun soll jedes Mitglied versuchen,

ein neues Mitglied beizubringen und die Farbe, welche die meisten Mitglieder bringt, soll vom anderen, weniger erfolgreichen Teil, bankettiert werden. Somit heißt es da also: schaffen oder zahlen! Und wirklich wurden bei den letzten Versammlungen mehrere Kandidatinnen gemeldet. Es liegt Ernst und Humor darin und bezweckt ein Vorwärtkommen. Erfolg und Fortschritt kann nur erzielt werden durch das Vorgehen aller Mitglieder; es kommt nichts von selbst; es muß erarbeitet sein. Es braucht Willenskraft, um etwas zu erringen. ...“

Genfer Konvention.

Der Bundesrat teilt mit, daß die Republik Costa-Rica der Genfer Konvention beigetreten ist.